

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:
AUWR-2017-285484/5-Si

Bearbeiter/-in: Mag. Ralph Silber
Tel: (+43 732) 77 20-12161
Fax: (+43 732) 77 20-21 34 09
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 30.06.2017

**RHV Großraum Laakirchen, Laakirchen;
Erweiterung der Kläranlage in Laakirchen;
– Genehmigungsverfahren gemäß UVP-G 2000**

K U N D M A C H U N G

Gemäß § 9 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, und § 44a Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, wird von der Oö. Landesregierung kundgemacht:

Der Reinhaltungsverband Großraum Laakirchen, Laakirchen, hat um die Erteilung der Genehmigung für sein Vorhaben der Erweiterung seiner Kläranlage in der Stadtgemeinde Laakirchen nach den Bestimmungen des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000 angesucht. Dieses Vorhaben ist von der Oö. Landesregierung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren zu unterziehen. Nach Durchführung des Verfahrens wird ein Bescheid erlassen werden.

Beschreibung des Vorhabens:

Die Abwässer aus der Produktionsanlage der Laakirchen Papier AG werden in der am Gelände der Laakirchen Papier AG befindlichen Abwasserreinigungsanlage des Reinhaltungsverbands Großraum Laakirchen gereinigt. Durch eine beabsichtigte Erhöhung der Produktionskapazitäten der Papierfabrik Laakirchen soll auch der in die Abwasserreinigungsanlage einzuleitende Abwasseranfall erhöht werden. Die für die Reinigung der gesamten Abwässer der Papierfabrikation vorhandene biologische Abwasserreinigungsanlage, die in zwei Linien aufgebaut ist, soll daher in Teilbereichen erweitert und geändert werden. Das Maß der Wasserbenutzung soll von derzeit bewilligten 35.000 m³/d auf 38.000 m³/d erhöht werden.

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den Projektsunterlagen enthalten, die in der Zeit von **Donnerstag, 6. Juli 2017 bis einschließlich Freitag, 18. August 2017** während der Amtsstunden beim Stadtamt der Stadtgemeinde Laakirchen, Rathausplatz 1, 4663 Laakirchen, und bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, als UVP-Behörde

eingesehen werden können. Daneben stehen die Projektunterlagen auch im Internet auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter der Adresse www.land-oberoesterreich.gv.at (> Service > Amtstafel > Kundmachungen > Umweltverträglichkeitsprüfung) im pdf-Format zum Download bereit.

Die Beteiligten sind berechtigt, sich von den Unterlagen Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten anfertigen zu lassen.

Parteien können innerhalb der angegebenen Frist bei der Oö. Landesregierung, pA Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung schriftlich Einwendungen erheben (§ 44a Abs. 2 Z 2 AVG). Jedermann kann eine schriftliche Stellungnahme abgeben (§ 9 Abs. 5 UVP-G 2000). Führen Sie dabei bitte die oben angeführte Geschäftszahl an.

Eine Stellungnahme kann durch Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen ist. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in der Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) am Verfahren zur Erteilung der Genehmigung für das Vorhaben als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht teil (§ 19 Abs. 1 Z 6, Abs. 2 und Abs. 4 UVP-G 2000).

Soweit Personen nicht innerhalb der angeführten Frist bei der Behörde schriftlich Einwendungen erhoben haben, hat dies zur Folge, dass sie ihre Stellung als Partei verlieren (§ 44b Abs. 1 AVG).

Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist (§ 44b Abs. 1 iVm § 42 Abs. 3 AVG).

Die Abgabe einer Stellungnahme bzw. die Erhebung von Einwendungen hat zur Folge, dass diese Einwendungen und Stellungnahmen im weiteren Verfahren vollinhaltlich der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Diese Kundmachung hat zur Folge, dass weitere Kundmachungen und Zustellungen im Verfahren, insbesondere die Kundmachung einer mündlichen Verhandlung, durch Edikt vorgenommen werden können (§ 44a Abs. 2 Z 4 iVm § 44f Abs. 1 AVG).

Im Auftrag:

i.V. Mag. Martin Starmayr

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.